

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

An die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des
Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

per E-Mail

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 be

Datum
30.05.2011

Vorbericht zur 38. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 30.06.2011 um 10 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 38. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift der 37. Sitzung

Die Niederschrift der 37. Sitzung mit Datum 03.01.2011 wurde Ihnen am 18.01.2011 übersandt.

Zu TOP 3 - Auswertung des Koalitionsvertrages für die 6. Legislaturperiode bzgl. der schul- und kulturelevanten Themen; Meinungsaustausch

Zur Vorbereitung der neuen Regierungskoalition haben CDU und SPD am 18.04.2011 die zuvor von den Parteitagen beschlossene Koalitionsvereinbarung „Sachsen-Anhalt geht seinen Weg – Wachstum, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit“ (**Anlage: 67 Seiten**) unterzeichnet. Unmittelbare Bedeutung für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden haben u. a. die schul- und kulturelevanten Aussagen der Koalitionsvereinbarung.

➤ Frühkindliche Bildung (Ziffer 2.1. der Koalitionsvereinbarung)

- Das Ziel ist, dass alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und dem Beschäftigungsstatus ihrer Eltern einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung in einer Kindertagesstätte erhalten.
- Mehrkindfamilien sollen bei den Elternbeiträgen finanziell entlastet werden.
- Die Finanzierung der Bildung und Betreuung ist dahingehend zu überprüfen, dass die Verfahren vereinfacht und der Mitteleinsatz transparent gestaltet werden. Dazu soll das KiFöG bis spätestens 2013 novelliert werden.
- Leiterinnen oder Leiter von Kindertageseinrichtungen sollen in naher Zukunft über einen Hochschulabschluss verfügen.

Bewertung der Landesgeschäftsstelle:

Ganztägige Betreuung, finanzielle Entlastung der Eltern und bessere Qualifikation der Leiterinnen sind Maßnahmen, die eine ausreichende Finanzausstattung voraussetzen. Inwieweit eine Verfahrensvereinfachung und ein transparenter Mitteleinsatz kompensatorisch wirken, muss dargelegt werden. Keine Aussagen finden sich, wie der UN-BRK im Bereich der Kinderbetreuung konnexitätsrelevant Rechnung getragen werden soll.

➤ Schule (Ziffer 2.2. der Koalitionsvereinbarung)

- Die Budgetverantwortung der Schulen soll ausgebaut werden.
- Die schul- und schulformübergreifende Förderung der Schüler soll weiterentwickelt werden.
- Die inklusive Beschulung i. S. d. VN-BRK steht im Fokus. Schüler sollen nur in Förderschulen überwiesen werden, wenn die integrative Förderung im gemeinsamen Unterricht nicht realisiert werden kann. Förderzentren werden zu Kompetenzzentren ausgebaut.
- Ganztagsschulangebote sind auszubauen und qualitativ zu verbessern.
- Die Gemeinschaftsschule soll auf freiwilliger Basis durch gesetzliche Festschreibung als gleichberechtigte Schulform und vollwertiges Angebot in der Schullandschaft Sachsen-Anhalts ermöglicht werden.
- Eine Pflichtberatung der Eltern durch die Grundschule auf der Grundlage einer Schullaufbahneempfehlung wird durch die Eignungsfeststellung ersetzt.
- Die Sekundarschulen sind aufzuwerten. Innerhalb der Sekundarschule soll die äußere Differenzierung zwischen Haupt- und Realschulunterricht (bei Beibehaltung der unterschiedlichen Abschlüsse) vermieden werden.
- Schulschließungen, die über die gültige mittelfristige Schulentwicklungsplanung bis zum Schuljahr 2013/2014 hinausgehen, sollen vermieden werden.
- Die Schulaufsicht soll als nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Kultusministeriums neu ausgerichtet werden.

Bewertung der Landesgeschäftsstelle:

Inwieweit das längere gemeinsame Lernen dazu führt, dass Schulstrukturen noch einmal geändert werden müssen, wird sich vor Ort erweisen müssen. Die stärkeren partizipativen Elemente der Eltern und das Recht der Schulwahl dürfte einerseits konstitutiv für die Schulwahlform sein, andererseits ist darauf achten, dass keine weiteren Investitionen erforderlich werden, die finanziell nicht getragen werden können.

➤ Sport und Kultur (Ziffer 11 der Koalitionsvereinbarung)

- Auch unter den geltenden Rahmenbedingungen sollen das kulturhistorische Erbe bewahrt und andererseits das vielseitige Kulturangebot zukunftsfähig profiliert werden. Dazu zählen insbesondere die weitere Entwicklung der UNESCO-Weltkulturerbestätten, die Denkmalpflege und die Unterstützung von kulturellen Höhepunkten und Jubiläen.
- Gemeinsam mit den kommunalen Gebietskörperschaften wird eine breitere Kulturförderung angestrebt.
- Ein neues Landeskulturkonzept soll erarbeitet werden.
- Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wird befristet ein Kulturkonvent eingerichtet.
- Die Institution des Kultursenates soll evaluiert werden.
- Theatern und Orchestern sollen auch über das Jahr 2012 hinaus mit Hilfe von Zuwendungsverträgen Planungs- und Finanzierungssicherheit geboten werden. Es wird angestrebt, Umlandgemeinden und weitere Partner für die Förderverträge zu gewinnen.
- Die öffentlichen Bibliotheken sollen auch weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen vorfinden.
- Die Museumslandschaft soll gepflegt und weiterentwickelt werden.
- Auch künftig sollen Musikfeste und Musikfestivals anteilig finanziert werden. Die Landesförderung der Musikschulen soll verstetigt und weiter zweckgebunden im Kulturhaushalt zur Verfügung gestellt werden.
- Die Koalition wird zeitnah ein Sportfördergesetz einbringen.

Bewertung der Landesgeschäftsstelle:

Die Ziele werden sich im Wesentlichen daran konkretisieren, wie es gelingt, den Städten und Gemeinden eine ausreichende Basis für die Finanzierung der kulturellen Aktivitäten vor Ort auch jenseits der Leuchttürme zu gewährleisten, vor allem, weil diese von den Kommunalaufsichten als „freiwillige Aufgaben“ eingestuft werden.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Zu TOP 4 - Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen; Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in Sachsen-Anhalt; Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle, Erfahrungsaustausch und Beschlussfassung

➤ KMK-Entwurfspapier zur Inklusion

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat auf der Grundlage der Entwicklungen in den Ländern in den vergangenen Jahren in Bezug auf die sonderpädagogische Förderung sowie mit Blick auf die Bestimmungen in Art. 24 des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK)“ beschlossen, die „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Beschluss der KMK vom 06.05.1994) zu überarbeiten.

Die Amtschefkonferenz der KMK hat am 10.02.2011 den Empfehlungsentwurf „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ (Stand: 03.12.2010) zur schriftlichen Anhörung freigegeben. Der Entwurf (**Anlage**) enthält ohne ausdrückliche Nennung der Schulträger vielfältige Anforderungen und Erwartungen in baulicher wie personeller Hinsicht, die sich auch an die kommunalen Schulträger richten. Es ist zu erwarten, dass die konzeptionellen Vorstellungen der KMK auch Einfluss auf die weiteren Entwicklungen in

Sachsen-Anhalt haben werden, zumal die bisher bekannten Vorstellungen des MK zur Umsetzung der Inklusion (TOP 3 der 37. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 27.10.2010) noch nicht sehr fest erscheinen.

Der DST hat mit Schreiben vom 04.04.2011 zu dem Empfehlungsentwurf der KMK Stellung genommen (**Anlage**).

➤ BMAS-Entwurf eines Nationalen Aktionsplans

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat zwischenzeitlich den Entwurf des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (Stand: 27.04.2011) herausgegeben (**Anlage: 174 Seiten**). Das Kabinett wird sich voraussichtlich Anfang Juni 2011 mit dem Aktionsplan befassen. Der Aktionsplan soll die Grundlage der weiteren Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sein. Politisch besonders bedeutsam dürfte dabei das Kapitel 3.2 zum Thema "Bildung" sein. Aus kommunaler Sicht dürfte noch Klärungsbedarf bestehen, dass eine inklusive Beschulung sich von einer integrativen Beschulung durchaus unterscheidet und weitergehende Anforderungen stellt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben gemeinsam mit Schreiben vom 09.05.2011 Stellung genommen (**Anlage**).

➤ Umsetzung in Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich grundsätzlich zu dem Ziel bekannt, Kinder mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem zu integrieren. Bisher fehlt es aber an einer schlüssigen und umfassenden Gesamtkonzeption, die die Schnittstellen zwischen Schule, Schülerbeförderung, Sozialhilfe und Jugendhilfe insgesamt berücksichtigt und den finanziellen Belangen der verschiedenen Beteiligten Rechnung trägt. Auch der vom Kultusministerium ohne Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an die Schul- und Kulturämter der Landkreise/kreisfreien Städte herausgegebene Organisationserlass für die Förderschule für Geistigbehinderte mit Datum 29.04.2011, dem ein Bericht des MK und MS zur Hortbetreuung von Förderschülern beigelegt ist (**Anlage**), trägt nicht vollumfänglich zur Problemlösung bei.

Die Landesgeschäftsstelle hat gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 23.05.2011 an Kultusminister Dorgerloh und an Sozialminister Bischoff (**Anlage**) appelliert, die zur Umsetzung der VN-BRK erforderlichen Schritte zu gehen.

Um beim Thema der Inklusion Fortschritte zu erzielen, sind verschiedene Herausforderungen zu bewältigen:

- Die Schullandschaft in Sachsen-Anhalt ist in den vergangenen Jahren durch stark rückläufige Schülerzahlen geprägt worden. Auch in den nächsten Jahren werden weitere Rückgänge der Schülerzahlen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu erwarten sein.

Gleichzeitig sind die Angebotsstrukturen im Bereich der Förderschulen kontinuierlich verbessert worden, auch durch erhebliche investive Maßnahmen. Die konsequente Umsetzung der Inklusion hat zur Folge, dass viele Förderschulen in ihrem Bestand gefährdet werden und Schulzusammenlegungen im Bereich der Förderschulen notwendig werden.

Ungeklärt ist bislang, wie mit sanierten Schulgebäuden verfahren werden soll, die für eine anderweitige schulische Nutzung nicht in Betracht kommen. Es muss ausgeschlossen werden, dass die kommunalen Schulträger insoweit Fördermittel an Land, Bund oder EU erstatten müssen.

Hinsichtlich der Beschulung behinderter Schüler inklusiv an den allgemeinbildenden Schulen ist zudem zu bedenken, dass auch dieses Schulnetz weiteren Veränderungen unterworfen ist und gerade in dünn besiedelten Räumen weitere Anpassungen erforderlich werden.

- Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen erfordert auch, dass an den Schulen bauliche und sächliche Barrierefreiheit gegeben ist. Barrierefreiheit bedeutet hierbei nicht nur den barrierefreien Zugang zum Erdgeschoss der Schule, sondern auch die barrierefreie Erschließung des gesamten Gebäudes durch Einbau von Aufzügen und Rampen, auch die Gewährleistung barrierefreier Rettungswege. In vielen Schulen in Sachsen-Anhalt scheint eine derart weitgehende bauliche und sächliche Barrierefreiheit bisher noch nicht gegeben zu sein. Um diesen Anforderungen zu genügen, bedürfte es enormer investiver Anstrengungen, für die in den Haushalten der kommunalen Schulträger keine ausreichenden Spielräume gesehen werden.
- In Sachsen-Anhalt sind in den vergangenen Jahren vermehrt Schulen in freier Trägerschaft entstanden, auch als Reaktion auf demographisch bedingte Schulschließungen im ländlichen Raum. Die Inklusion behinderter Schüler an Regelschulen könnte weitere Eltern bewegen, ihre Kinder an Ersatzschulen unterrichten zu lassen, wodurch die öffentlichen Schulen nochmals unter Druck geraten könnten. Wegen des Art. 7 Abs. 4 GG gibt es jedoch keine rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten, um auf derartige Entwicklungen im Bereich der Ersatzschulen steuernd Einfluss zu nehmen.
- An den Förderschulen des Landes werden bisher bei Bedarf auch Schulhorte vorgehalten. Diese Betreuungsangebote an den Förderschulen sind auf den Bedarf der behinderten Kinder ausgerichtet. Die Schülerbeförderung findet für die Schüler im Anschluss an das Betreuungsangebot statt.

Die inklusive Beschulung in den Regelschulen hat zur Folge, dass zur Abdeckung eines etwaigen nachschulischen Betreuungsbedarfs Horte nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Anspruch genommen werden. Diese Betreuungsangebote sind regelmäßig weder baulich noch personell auf den spezifischen Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderungen und/oder einen sonderpädagogischen Förderbedarf eingerichtet. Auch besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung zwischen Hort und Wohnort. Insofern werden gewachsene, bewährte Strukturen durch die Inklusion in Fragen gestellt.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch und Beschlussfassung gebeten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA begrüßt die mit Art. 24 der VN-BRK verbundene Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind bereit, an der Umsetzung dieser Zielstellung konstruktiv mitzuwirken.

2. Die VN-BRK schließt den Fortbestand von Förderschulen nicht aus und lässt diese auch weiterhin als Förderort zu. Während eine nahezu vollständige inklusive Beschulung bei bestimmten Förderschwerpunkten sinnvoll und möglich erscheint, werden Förderschulen für andere Förderschwerpunkte auch weiterhin Bestand haben. Förderschulen sind somit in ein Gesamtkonzept der schulischen Inklusion einzubeziehen.

3. Aus Art. 24 der VN-BRK lassen sich unmittelbar keine Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der VN-BRK in das deutsche Schulrecht verpflichtet. Das Land Sachsen-Anhalt wird daher aufgefordert, eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzepts der Inklusion im Schulgesetz und im KiFöG LSA vorzunehmen.

4. Die Sicherstellung der Inklusion im Schulbereich ist durch das Land Sachsen-Anhalt vollumfänglich zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen etc., die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben ist das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu beachten.

Zu TOP 5 - Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE (Drs. 6/37 v. 05.05.2011); Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle

Die LT-Fraktion Grüne hat den Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit Drs. 6/37 v. 05.05.2011 in den Landtag eingebracht (**Anlage**). Der Gesetzentwurf hat neben der Änderung des Schulgesetzes vom 18.01.2011 (GVBl. LSA S. 2) die Änderung der Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I vom 02.08.2005 (GVBl. LSA S. 496) zum Ziel.

Im Wesentlichen geht es darum, die Schullaufbahnempfehlung der Grundschule oder erfolgreiche Eignungsfeststellung zur Aufnahme von Schülern in ein öffentliches Gymnasium durch ein Beratungsgespräch des Klassenlehrers mit den Erziehungsberechtigten zu ersetzen.

Der Landtag hat am 12.05.2011 den Gesetzentwurf zur federführenden Beratung in den Ausschuss für Bildung und Kultur überwiesen.

Zu TOP 6 - Umsetzung des SGB II; Stand der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets; Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Erfahrungsaustausch

Am 29.03.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453 ff.) verkündet worden.

Mit dem Gesetz werden die Regelsätze neu berechnet und damit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010 umgesetzt. Der Regelsatz für Erwachsene steigt rückwirkend zum 01.01.2011 um 5 Euro auf 364 Euro. Die Regelsätze für Kinder bleiben unverändert. Dafür wird ein umfänglich Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist ebenso wie die übrigen Regelungen rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets werden die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger der Grundsicherung beauftragt (§ 28 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Die mit der Durchführung des Bildungs- und Teilhabepakets verbundenen Aufwendungen bekommen die Kommunen durch den Bund erstattet.

Das Bildungs- und Teilhabepaket, das in § 28 SGB II in Verbindung mit einer Übergangsvorschrift in § 77 Abs. 11 SGB II normiert ist, enthält folgende Elemente:

- Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II);
- Wie bisher erhalten Kinder 100 Euro jährlich für Schulmaterialien (sog. Schulbedarfspaket) allerdings in zwei Schritten: 70 € zum 1.8. eines Jahres und 30 € zum 1.2. des Jahres (§ 28 Abs. 3 SGB II);
- Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten. Anspruchsberechtigt sind Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, soweit die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden und es den Schülern nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelsatz zu zahlen (§ 28 Abs. 4 SGB II);
- Übernahme der Kosten für die Lernförderung (Nachhilfeunterricht), um die Versetzung zu gewährleisten (§ 28 Abs. 5 SGB II);
- Gewährung eines Zuschusses für ein Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 6 SGB II). Da die Mittagsverpflegung schon im Regelsatz berücksichtigt ist, sieht das Gesetz für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben einen Eigenanteil in Höhe von 1 € vor.
- Berücksichtigung eines Bedarfs in Höhe von monatlich insgesamt 10 € für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikschulen oder vergleichbaren Aktivitäten zur Sicherstellung der soziokulturellen Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Die Kommunen erhalten zusätzlich bis einschließlich 2013 400 Mio. Euro bundesweit pro Jahr entweder zur Finanzierung von Jugendsozialarbeit in sozialen Brennpunkten oder zur Bezuschussung des Mittagessens in Horten.

Die Personen, die im SGB XII - Leistungsbezug stehen, können die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ebenso erhalten (§ 34 SGB XII). Zuständig für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem SGB XII sind die kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe (§ 98 SGB XII).

Die Kinder von Eltern, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen, können die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch in Anspruch nehmen (§ 6b Bundeskindergeldgesetz – BKGG). Für die entsprechenden Leistungen nach § 6b BKGG bestimmt der Bundesgesetzgeber die Länder zu Leistungsträgern (§ 7 Abs. 3 BKGG), die ihrerseits gemäß § 13 Abs. 4 BKGG die für die Durchführung zuständigen Behörden bestimmen können.

Da die Zuständigkeit für die Leistungsempfänger nach § 6b BKGG landesgesetzlich nicht der kommunalen Ebene zugewiesen ist und deshalb formal beim Land liegt, hatten wir uns mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA) zu Beginn des Jahres auf den Weg verständigt, diese Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten durch Verwaltungsvereinbarung zu übertragen. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist vom MWA leider nicht abschließend mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden.

Derzeit liegt die Verwaltungsvereinbarung den Landkreisen/kreisfreien Städten zur Unterzeichnung vor. Nach unserem Kenntnisstand ist sie noch nicht in jedem Landkreis unterzeichnet worden.

Adressaten des Anspruchs auf Bildung- und Teilhabe sind wie dargelegt die kreisfreien Städte/Landkreise, gleichwohl werden die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in die Umsetzung mit einbezogen, weil sie als Grundschulträger und als Träger der Kindertageseinrichtungen über wesentliche Informationen verfügen.

Die Ausschussmitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 7 - Kulturkonvent Sachsen-Anhalt;

Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsaustausch

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter TOP 3 des Vorberichts zur Auswertung des Koalitionsvertrages. Bislang liegen keine Informationen zur Bildung des Kulturkonvents aus dem Kultusministerium vor. Wie den Medienberichten zu entnehmen ist, soll im September der Bildungskonvent gegründet werden und im Verantwortungsbereich des Kultusministeriums liegen. Des Weiteren ist geplant, dass die Arbeit des Konvents in 7-8 Arbeitsgruppen vollzogen wird. Die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsgruppen ist nicht bekannt, wir gehen davon aus, dass es eine Aufgliederung nach Sparten, wie z.B. Theater und Orchester, Museen oder Bibliotheken usw. geben wird. Welche Institutionen/Personen an dem Konvent teilnehmen bzw. berufen werden, lässt sich zurzeit nur schwer einschätzen. Die Beteiligung der einzelnen kulturellen Fachverbände wäre wünschenswert.

Anregungen der Ausschussmitglieder zur Bildung des Konvents inhaltlicher und struktureller Art nehmen wir gerne entgegen.

TOP 8 – Verschiedenes

Erstattungsfähigkeit von Abschreibungen – OVG Rechtsprechung Sachstandsbericht der Landesgeschäftsstelle und Meinungsäußerung

Im Anschluss an die Entscheidung des OVG LSA vom 21.04.2010 - Az: 3 L 168/08 - (KNSA Nr. 381/2010 v. 05.07.2010) hat das OVG LSA mit Urteil vom 09.02.2011 - Az: 3 L 792/08 - (**Anlage**) seine Rechtsprechung bestätigt und festgestellt, dass Abschreibungen keine für den Betrieb notwendigen Kosten einer Einrichtung i. S. d. § 11 Abs. 4 Satz 1 KiFöG LSA darstellen.

Die Rechtsauffassung des OVG LSA ist aus Sicht des SGSA falsch, weil das OVG davon ausgeht, dass § 12 KiFöG LSA auch zukünftig einen Anspruch auf Erstattung von Investitionskosten gewährt. In dem der Entscheidung des OVG vom 09.02.2011 zugrunde liegenden Fall hat sich der Kläger ausdrücklich auch darauf gestützt, dass § 12 KiFöG LSA keinen Anspruch auf Erstattung von Investitionskosten gewährt und es deshalb notwendig sei, den Werteverzehr der Einrichtung als erstattungsfähige Ausgaben und Betriebskosten anzuerkennen.

Mit Blick auf § 11 Abs. 4 Satz 1 KiFöG LSA und dessen Entstehungsgeschichte erkennt das Gericht an, dass neben den sonstigen laufenden Kosten des Betriebs einer Einrichtung grundsätzlich auch Abschreibungen für die Einrichtung und Erneuerung der Einrichtung sowie für

die Anschaffung und Wiederbeschaffung von Einrichtungsgegenständen dem Begriff der Betriebskosten unterfallen. Gleichwohl leitet das Gericht aus der Gesetzessystematik ab, dass Abschreibungen nicht erstattungsfähig sind. Wie schon in der Entscheidung aus 2010 führt das Gericht aus, dass das KiFöG LSA ein differenziertes Finanzierungssystem enthalte:

- öffentliche Förderung des Landes gem. §§ 11 Abs. 1, 12 KiFöG,
- öffentliche Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. §§ 11 Abs. 2, 12 KiFöG,
- Finanzierung durch Elternbeiträge gem. § 13 KiFöG i. V. v. § 90 SGB VIII,
- Betriebskostendefiziterstattung gem. § 11 Abs. 4 KiFöG gegenüber dem freien Einrichtungsträger durch den Leistungsverpflichteten und
- Eigenanteil des Einrichtungsträgers bei der Defiziterstattung gem. § 11 Abs. 4 KiFöG i. H. v. regelmäßig bis zu 5 v. H.

Nach Auffassung des OVG ist damit ein duales Finanzierungssystem geschaffen worden, das zwischen der Aufbringung der notwendigen Investitionskosten in der jeweiligen Investitionsphase durch das Land einerseits und der Betriebskostendefiziterstattung durch die leistungspflichtige Gemeinde andererseits unterscheidet. Dies gebiete zugleich eine Differenzierung zwischen solchen Kosten, die mit der Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens im Zusammenhang stehen und solchen, die den laufenden Betrieb der Einrichtung betreffen, auch um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Dies begründet das Gericht trotz des Vortrags der Klägerin damit, dass wenn - wie nach dem KiFöG LSA vorgesehen - bei den Investitionen des Einrichtungsträgers ein Anspruch auf öffentliche Förderung und zwar nicht nur bezogen auf die Investitionskosten in der (ersten) Investitionsphase, sondern auch in Bezug auf die wiederkehrenden investiven Kosten durch Erneuerungen, Wiederbeschaffungen und Neuinvestitionen bestehe, für eine gesonderte Berücksichtigung von Abschreibungen im Rahmen des § 11 Abs. 4 KiFöG LSA kein sachlicher Grund bestehe.

Der Hinweis der Klägerin, dass ein Anspruch nach § 12 KiFöG LSA auf Förderung gerade nicht bestehe, sondern das Gesetz diesen Förderanspruch unter einen Haushaltsvorbehalt stelle, überzeugt das Gericht nicht. Es führt aus, dass wenn ein materielles Gesetz den Förderanspruch unter einen Haushaltsvorbehalt stelle, es in solchen Fällen zwar regelmäßig der sorgfältigen Prüfung bedürfe, wieweit dieser Haushaltsvorbehalt reiche. Regelmäßig wolle der Gesetzgeber des materiellen Gesetzes dem Haushaltsgesetzgeber damit aber lediglich die Befugnis einräumen, den finanziellen Rahmen der Förderung zu konkretisieren, ihre näheren Modalitäten insbesondere in zeitlicher Hinsicht festzulegen und die Förderung so mit den anderen öffentlichen Ausgaben zu koordinieren. Der Befugnis, über das „Ob“ der Förderung überhaupt zu entscheiden, wolle er sich aber regelmäßig nicht begeben.

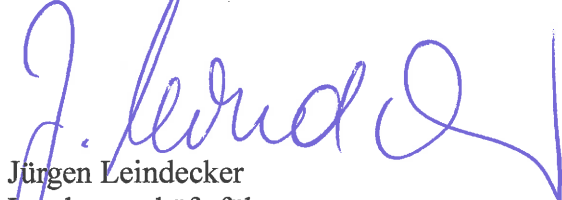
Im Ergebnis verfestigt sich also die Rechtsprechung des OVG LSA, so dass es für die betroffenen Gemeinden zunehmend schwieriger wird, Abschreibungen in den Defizitausgleich einzubeziehen. Trotzdem dies in der Betriebsphase für die Gemeinden eigentlich eine Kostenentlastung darstellt, sieht ein Teil der Gemeinden die Gefahr, dass zukünftig Ersatzinvestitionen nicht möglich sind, weil eben gerade in der Praxis ein Anspruch auf Förderung nicht besteht. Dies könne zu einem Verfall des Infrastrukturvermögens führen, weil es für die Gemeinden nicht möglich sein wird, zukünftig erforderliche Ersatzinvestitionen zu stützen, wenn staatliche Investitionszuwendungen nicht fließen.

Zu bedenken ist, dass sich aus einem unter Haushaltsvorbehalt stehenden Anspruch eben gerade kein Anspruch auf Förderung für die einzelne Kommune ableiten lässt, weil es dem Haushaltsgesetzgeber obliegt, hierfür Mittel zur Verfügung zu stellen oder eben nicht. Der in

§ 12 KiFöG LSA postulierte Haushaltsvorbehalt dürfte sich aber nicht auf einzelne Investitionsvorhaben einzelner Gemeinden beziehen, sondern die generelle bzw. insgesamt dafür vom Land zur Verfügung zu stellenden Mittel. Überdies gibt es für die einzelne Kommune keinen Rechtsanspruch gemäß § 12 KiFöG LSA.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen